



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## **Europäischer Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027 „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

**Aufruf vom 05.06.2024**

### **„Ag KM Alphabetisierung und Grundbildung – KM Alpha ESF+“**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  
und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales  
im spezifischen Ziel:**

- g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität.**

**Antragsfrist: 15.07.2024**

**Frühester Start der Maßnahmen: 01.01.2025**

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Laut der „Level-One-Studie (Leo-Studie)“ zur Alphabetisierung und Grundbildung von 2018 liegt die Anzahl der Erwachsenen, die nicht ausreichend literalisiert sind und große Defizite in der Grundbildung haben, bei 6,2 Mio. bzw. 12,1 % der Erwerbsbevölkerung. Bezogen auf Baden-Württemberg ergibt sich rein rechnerisch eine Anzahl von rund 750.000 Personen. Ein sehr hohes Gefährdungsrisiko für eine geringe Literalität haben insbesondere Personen ohne Schulabschluss (54,5 %), mit anderen Herkunftssprachen (42,6 %) sowie Erwerbsunfähige (32,4 %) und Arbeitslose (31,4 %). Dies wirkt sich insbesondere unter den gering qualifizierten Beschäftigten,

also Un- und Angelernten, aus. Rund 25 % von ihnen haben elementare Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben.

Diese Problematik wird verstärkt durch strukturelle Entwicklungen. Arbeitsplätze von gering literalisierten Erwerbstätigen im Helferbereich stehen in den Unternehmen immer wieder grundsätzlich in Frage, angesichts der fehlenden Möglichkeiten zur schriftlichen Kommunikation und zum Verständnis von Texten oder Anweisungen. Die Gefährdung von Arbeitsplätzen hat durch die Digitalisierung erheblich zugenommen. Nach Prognosen der OECD wird infolge des Strukturwandels in der Wirtschaft und insbesondere der Digitalisierung der Umfang der Tätigkeiten von Helferinnen und Helfern abnehmen. Nur eine entsprechende Fortbildung kann die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen erhalten. Dies setzt aber mündlich und schriftlich einen gefestigten Umgang mit der deutschen Sprache voraus, ebenso beim Rechnen und im Bereich basaler IT-Anwendungen. Die Beteiligung Betroffener an Weiterbildungen ist dennoch gering. Deshalb besteht besonderer Handlungsbedarf, das Alphabetisierungs- und Grundbildungsniveau von gering literalisierten Erwerbstätigen und von Menschen ausländischer Herkunft zu verbessern.

Allerdings ist die bisherige Beteiligung an Kursen und Lernangeboten nicht ausreichend. Für eine Steigerung der Teilnehmerszahlen wird eine inhaltliche Schwerpunktsetzung im Sinne von „breiter, höher und integrativer“ erwartet, wie vom Kuratorium der Nationalen Dekade von Bund und Ländern angestrebt. Abgezielt wird damit zum einen mit „breiter“ auf Kursinhalte, die über die reine Alphabetisierung hinausgehen, zum anderen mit „höher“ auch auf Teilnehmende bis zum Alpha-Level 4 und schließlich mit „integrativer“ auf die grundsätzliche Aufnahme von Migrantinnen und Migranten.

Grundbildungszentren (GBZ) bieten die Möglichkeit, diese Kurse und Lernangebote umzusetzen. Die GBZ werden seit 2018/19 in Baden-Württemberg gebildet und 2021 mit einer ersten Tranche innerhalb der ESF-Förderung eingerichtet. Das Land folgt damit einer bundesweiten Entwicklung, in dessen Rahmen bis 2023 rund 60 GBZ in Deutschland entstanden sind. Die GBZ haben als regionale Ansprechpartner für die Alphabetisierung und Grundbildung den großen Vorteil, flexibel auf aktuelle Herausforderungen reagieren zu können, wie sich etwa mit Online-Angeboten in der Corona-Krise gezeigt hat. Zudem können sie gering literalisierte Erwachsene sehr niederschwellig ansprechen.

Für die arbeitsorientierte Grundbildung ist eine Zusammenarbeit der GBZ mit den Jobcentern, Arbeitsagenturen und Unternehmen unerlässlich. Zu einer möglichst

niederschweligen Ansprache gering literalisierter Personen dienen Lesewerkstätten und Lesecafés, die in den Quartieren vor Ort oder im ländlichen Raum auch in Kooperation mit Familienbildungsstätten, Runden Tischen oder anderen Einrichtungen für eine aufsuchende Grundbildung etabliert werden sollen. Die GBZ fungieren so als Brücke zwischen der arbeitsorientierten und lebensweltlichen Grundbildung sowie insgesamt als Kompetenz- und Kommunikationszentren für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in einer Region.

Der zweite Förderbereich umfasst die seit 2016 bestehende Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung Baden-Württemberg. Die Fachstelle koordiniert für Baden-Württemberg die Grundbildungs- und Alphabetisierungsarbeit für Erwachsene im erwerbsfähigen Alter in enger Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium bei allen Grundbildungszentren und Lernangeboten. Sie ist Ansprechpartnerin für Lernende, Weiterbildungsanbietende, Verbände/Institutionen und Betriebe mit Weiterbildungsbedarf für alle Fragen rund um das Thema. Ihr Fokus liegt auf der arbeitsplatzorientierten Grundbildung, umfasst aber darüber hinaus weitere Bildungsbereiche wie etwa die aufsuchende Grundbildung. Die Fachstelle koordiniert die Verleihung des Alpha-Siegels und arbeitet im Rahmen der Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung eng mit weiteren Fach- und Koordinierungsstellen der Länder zusammen.

## **2. Zielgruppen der Förderung**

Das Förderprogramm richtet sich an gering literalisierte Erwachsene, insbesondere an Erwerbstätige. Einbezogen werden sowohl Betroffene mit Deutsch als Erstsprache als auch Menschen ausländischer Herkunft, die Deutsch weitgehend sprechen und verstehen können und über geringe Schriftsprachkompetenzen in Deutsch verfügen.

**Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt/GBZ beträgt in der gesamten Laufzeit insgesamt grundsätzlich 10 Teilnehmende.**

## **3. Ziele der Förderung**

Hauptziel ist die Verbesserung des Alphabetisierungs- und Grundbildungsniveaus der Teilnehmenden durch den Besuch von Kursen in Grundbildungszentren (GBZ) und anderen, auch aufsuchenden Lernangeboten.

Das Förderprogramm verfolgt im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Ansprache gering literalisierter Erwachsener sowie Schaffung neuer Kurse und weiterer Lernangebote insbesondere für Erwerbstätige, aber auch für weitere Zielgruppen in den GBZ.
- Aufbau und Organisation von Grundbildungszentren zur Schaffung niederschwelliger Lernangebote und Kurse sowie zum Aufbau von Netzwerken zur besseren Ansprache von Betroffenen und ihrem Umfeld und zur Gewinnung von Kursteilnehmenden. Insbesondere die Einrichtung eines Runden Tisches mit Jobcenter und/oder Arbeitsagentur sowie Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft wird erwartet.
- Weiterbetrieb und Fortentwicklung der Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung Baden-Württemberg.

#### **4. Umsetzung der Fördermaßnahmen**

Das Förderprogramm soll im Einzelnen folgende Inhalte und Aufgaben umfassen:

##### **Grundbildungszentren (GBZ)**

###### **1. Umsetzung Lernangebote**

Ziel ist der Aufbau und die Umsetzung von innovativen Lernangeboten. Dabei ist Folgendes zu beachten: Die Fortsetzung bestehender reiner Alphabetisierungskurse ist nicht förderfähig. Stattdessen soll Alphabetisierung mit Grundbildungsinhalten wie arbeitsorientierte, digitale, finanzielle oder politische Grundbildung, Gesundheitsbildung, Verbraucherschutz oder weiteren Inhalten verknüpft werden.

Alle Kurse im Programm müssen zusätzlich zu bereits bestehenden Angeboten entstehen und digitale Inhalte und entsprechende Lernmethoden beinhalten.

Vorgesehen ist:

- Durchführung von mind. zwei Kursen pro Jahr insbesondere zur arbeitsorientierten Grundbildung mit 100 Unterrichtseinheiten bei Personal- bzw. Honorarkosten von mind. 43,92 Euro/Unterrichtseinheit (UE). Erwartet wird bei einem dieser Kurse die Entwicklung und Umsetzung AZAV-zertifizierter Lernangebote in Zusammenarbeit mit der Fachstelle.
- Durchführung von weiteren Kursen oder Lernangeboten zu digitalen, politischen, finanziellen, gesundheitlichen, verbraucherbildnerischen oder anderen Inhalten der Grundbildung bei Personal- bzw. Honorarkosten von mind. 43,92 Euro/UE. Allgemein-lebensweltliche Angebote sollen insbesondere den Aufbau und die Weiterentwicklung von Lerncafés, Lernwerkstätten oder weiteren Formen der Quartiersarbeit umfassen.

- Die Lernangebote sollen neue und innovative Anspracheformate umfassen. Dabei werden neu konzipierte Lehr-Lern-Arrangements erwartet.
- Obligatorisch ist ein Nachweis über die Entwicklung der Schriftsprachkompetenzen aller Teilnehmenden zu Beginn und am Ende eines Lernangebots. Der Nachweis muss die jeweilige Entwicklung über standardisierte Verfahren zur Kompetenzfeststellung aufzeigen.
- Der Einsatz der DIGIalpha-Plattform in den Kursen ist obligatorisch. Dies ist auch mit digitalen Modulen im Kurs durch eine dafür kompetente Lehrkraft möglich.
- Die GBZ sind dafür verantwortlich, dass ihre Lehrkräfte an den von der Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung ausgeschriebenen Fortbildungen teilnehmen. Dies gilt verpflichtend für die Fortbildungen zur Binnendifferenzierung sowie zur Digitalisierung bzw. zur Lernplattform DIGIalpha.

## **2. Weitere Aufgaben**

Ein GBZ soll als Kompetenz- und Kommunikationszentrum für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in einer Region fungieren. Es nimmt an einem Standort folgende Aufgaben wahr:

- Aufbau eines Netzwerks auf lokaler Ebene mit Einrichtungen aus Wirtschaft und Gesellschaft, die Berührungspunkte zu gering literalisierten Erwachsenen aufweisen, u.a. Unternehmen, Kommunalverwaltungen, soziale Einrichtungen, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser (MGH), Tafelläden oder Einrichtungen im Gesundheitsbereich. Ziel ist das Entstehen lokaler Bündnisse für Grundbildung. Die Kooperationen sind durch „Letters of Support“ nachzuweisen.
- Direkte Kooperation mit einer ausgewählten Einrichtung aus diesem Netzwerk mit dem Ziel, den direkten Kontakt zu gering literalisierten Erwachsenen herzustellen, z.B. Bibliotheken, Tafelläden oder Mehrgenerationenhäuser.
- Das GBZ kann sich in seiner inhaltlichen Ausrichtung spezialisieren.
- Zur direkten niederschweligen Ansprache von Menschen mit Grundbildungsbedarf soll das GBZ sozialräumliche Angebote aufbauen oder weiterentwickeln, etwa Lerncafés oder weitere Lernformen in Quartierszentren. Die Formate können aufsuchenden Charakter haben. Bei diesen Einrichtungen sind ebenfalls Kooperationen sinnvoll. Sie müssen eine klare

inhaltliche Zielsetzung aufweisen und letztlich auf den Einstieg der Teilnehmenden in Lernangebote hinwirken.

- Vergabe von Zertifikaten zum Kursabschluss, entweder zur Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme oder einer erbrachten Leistung.
- Optional: Sozialpädagogische Unterstützung sowohl für eine kontinuierliche und erfolgreiche Kursteilnahme der Teilnehmenden und insbesondere Beratung für darauf anschließende Kurse und Angebote durch den systematischen Einsatz eines sog. „Kümmerers“ oder „Coaches“. Erwünscht ist folgendes Aufgabenrepertoire:
  - Sozialpädagogische Unterstützung und individuelle Begleitung der Teilnehmenden in den Kursen.
  - Information und Beratung der Teilnehmenden über anschließende Kurse und Angebote auch außerhalb des GBZ und Weitervermittlung.
  - Funktion als Ansprechpartnerin oder -partner für die Arbeitsverwaltung sowie für Betriebe und Unternehmen.
- Ausbau des Dozierendenpools durch die Qualifizierung von Mitarbeitenden von Weiterbildungseinrichtungen im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung.
- Aufbau von Selbsthilfestrukturen von Betroffenen an einem GBZ. Diese Strukturen sollen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Fachstelle sowie für die Teilnehmenden umfassen.
- Aktivitäten zur Einbeziehung des Umfelds von Lernenden, zum Beispiel Sensibilisierungsmaßnahmen für andere Einrichtungen wie Jobcenter, Tafelläden oder Einrichtungen im Gesundheitsbereich.
- Unterstützung anderer Bildungseinrichtungen, etwa durch offene Fort- und Weiterbildungsangebote zu didaktisch-methodischen Themen rund um Grundbildungsmaßnahmen Erwachsener, Angebot von Lernstandsdiagnosen für Lernende oder Durchführen standardisierter Sprachtests.
- Erwerb des Alpha-Siegels über die Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung BW. Der Prozess zum Erwerb des Alpha-Siegels muss bis zum 30. Juni 2025 gestartet und entsprechend in den geplanten Meilensteinen aufgenommen werden.
- Durchführung von Sensibilisierungsschulungen und Unterstützung der Fachstelle im Rahmen des Alpha-Siegel-Prozesses bei regionalen Alpha-Siegel-Anwärtern.
- Zusammenarbeit mit weiteren GBZ- und Kursträgern, der Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung BW sowie weiteren Einrichtungen im Rahmen der Landesstrategie für Alphabetisierung und Grundbildung BW;

Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des Kultusministeriums sowie zur aktiven Mitarbeit an Forschungsprojekten und Evaluationen. Die Bereitschaft zur Weitergabe entwickelter Konzeptionen etwa für AZAV-Zertifizierungen oder Lernangebote in der Grundbildung an andere GBZ- oder Weiterbildungseinrichtungen wird erwartet.

- Regelmäßige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mindestens einmal pro Jahr, um Wirtschaft und Gesellschaft für die Möglichkeiten der Alphabetisierung und Grundbildung zu sensibilisieren, u.a. durch Pressekonferenzen, Zertifikatsübergaben o.Ä. Der Hinweis auf die Förderung durch den ESF Plus sowie durch das Kultusministerium BW ist obligatorisch. Die sozialen Medien müssen bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einbezogen sein. Das Bewerben des Alpha-Siegels in den eigenen Netzwerken ist ebenfalls obligatorisch.
- Optional: Einrichtung einer Kinderbetreuung für Kinder bis zu vier Jahren, um die Teilnahme ihrer Eltern an Kursen zu ermöglichen. Die Finanzierung erfolgt für die Zeit der Kursteilnahme aus dem GBZ-Förderbudget.

### **3. Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung Baden-Württemberg**

Die Fachstelle koordiniert für Baden-Württemberg die Grundbildungs- und Alphabetisierungsarbeit für Erwachsene im erwerbsfähigen Alter und veranstaltet Kurse u.a. in Zusammenarbeit mit lokalen Weiterbildungsträgern. Weitere Aufgabenbereiche sind:

- Vermittlung und Umsetzung von Kursen und Lernangeboten analog und digital, Regelungen wie unter 1.
- Beratung und Unterstützung der Kurse und Grundbildungszentren u.a. bei der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, bei der Ausarbeitung AZAV-zertifizierter Kurskonzeptionen sowie von Grundbildungskursen
- Kooperation mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg und dem Bildungswerk der Wirtschaft in allen Aufgabenbereichen.
- Begutachtung der Lernangebote im Hinblick auf Lernmethoden, Didaktik und Ergebnisse
- Beratung und Unterstützung der Grundbildungsprojekte im Hinblick auf die finanzielle Förderung durch den ESF Plus und öffentliche Auftraggeber
- Organisation und Entwicklung der Grundbildungs- und Alphabetisierungsarbeit für Erwachsene in Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg, den Weiterbildungseinrichtungen und den Hochschulen

- Konzeption und Umsetzung von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte analog und digital sowie von Tagungen zur Alphabetisierung und Grundbildung
- Unterstützung des Kultusministeriums u.a. bei der Organisation der Landesstrategie für Alphabetisierung und Grundbildung Baden-Württemberg und bei der Sitzungsvorbereitung und -durchführung für den Landesbeirat für Alphabetisierung und Grundbildung Baden-Württemberg
- Steuerung des Vergabeprozesses des Alpha-Siegels sowie bundesweite Zusammenarbeit v.a. mit dem GBZ Berlin in der Weiterentwicklung des Siegels und des Prozesses
- Bundesweite Zusammenarbeit im Rahmen der Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung von Bund und Ländern 2016-2026 und dessen potenzieller Fortsetzung sowie im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie

## **5. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus**

### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)**

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der [Charta der Grundrechte der EU](#) (Charta) verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

### **Querschnittsziele**

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer [Webseite](#) zu den Querschnittszielen. Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF](#).



### Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

### Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind. Das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Maßnahmen trifft:

- Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung. Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den Maßnahmen verbessert wird (Barrierefreiheit).

- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

#### Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u. a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>1</sup> zu orientieren.

#### Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

## **6. Personal**

#### GBZ und Kurse

Für die Leitung eines GBZ muss mindestens ein Stellenanteil von 80 % eingebracht werden. Zudem ist eine zusätzliche Assistenzstelle im Arbeitsumfang von mindestens 50 % notwendig.

Die Angebotsentwicklung in den GBZ und die Umsetzung in den Kursen erfordert Mitarbeitende mit profunder Erfahrung im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe eingehen können. In

---

<sup>1</sup>Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

beiden Förderbereichen werden ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung sowie zusätzliche Qualifikationen aus dem Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung vorausgesetzt, zum Beispiel durch eine Teilnahme an der Basisqualifizierung ProGrundbildung des Deutschen Volkshochschulverbands oder gleichwertige Qualifikationen.

Bei GBZ-Leitungen wird die Bereitschaft zur kreativen Aufnahme und Entwicklung neuer Grundbildungspfade ebenso erwartet wie Erfahrungen in der Umsetzung digitaler Lernangebote, in der Projektkoordination, im Aufbau und der Weiterentwicklung von Netzwerken sowie in der finanziellen Abwicklung öffentlicher Förderprojekte zur Unterstützung der Projektträger.

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des Projekts ist insbesondere bei den Themen Binnendifferenzierung und DIGIalpha für Kursleitende verpflichtend und wird darüber hinaus in weiteren Bereichen erwartet.

#### Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung

Zur Umsetzung der beschriebenen Aufgaben innerhalb der Laufzeit des Projekts müssen für die Fachstelle ein Stellenanteil von 100 % sowie weitere Projektmitarbeitende mit einem geringeren Stellenanteil eingeplant werden. Die 100 %-Stelle wird vom Land im Rahmen des Lehrerprogramms mit 50 % der Kosten bezuschusst.

### **7. Qualitätssicherung**

Schulungen und Informationen für Projektträger und Antragstellende bietet das Projekt [EPM+ - ESF-Plus-Projekte managen](#).

### **8. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen**

#### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

#### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Eine **ausführliche Projektbeschreibung** ist ebenfalls beizulegen. Der maximale Umfang zur Darstellung der Konzeption beträgt insgesamt bis zu zwölf Seiten (inklusive Tabellen, Abbildungen und Fußnoten; bevorzugte Schrift Arial, Schriftgröße mindestens 11 Pkt., Zeilenabstand 1,5-zeilig). Das Deckblatt sowie das Inhaltsverzeichnis zählen nicht zu den zwölf Seiten. Darüber hinausgehende Darstellungen werden bei der Begutachtung gegebenenfalls nicht berücksichtigt.

Die Projektbeschreibung sollte insbesondere Angaben zu folgenden Themen enthalten:

### **1. Kurse und Lernangebote zur Alphabetisierung und Grundbildung**

- Planung der Entwicklung und Umsetzung von mindestens zwei Grundbildungslernangeboten mit 100 Unterrichtseinheiten (UE) zu arbeitsorientierten und sonstigen Grundbildungsthemen auf der Basis von „breiter, höher und integrativer“ (s.o.) sowie einer Kurskonzeption mit dem Ziel einer AZAV-Zertifizierung und der Zusammenarbeit mit Jobcentern.
- Planung der Entwicklung und Umsetzung von Lernangeboten im Umfang von 20 UE zur digitalen Grundbildung.
- Einrichtung von Lerncafés oder Lernwerkstätten in Kooperation mit bestehenden Einrichtungen.
- Pädagogisch-didaktisches Konzept zur Umsetzung der Lernangebote unter Einbeziehung digitaler Angebote und von DIGIalpha.
- Nachweis der Qualifikationen und Erfahrungen der Kursleitenden und des Weiterbildungsträgers im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung.
- Geplante Zugangswege zu den Zielgruppen.
- Standardisierte Verfahren zur Kompetenzprüfung und -entwicklung der Kurs-Teilnehmenden.

### **2. Grundbildungszentren**

- Geplante Konzeption des GBZ mit Kursen.
- Arbeits- und Zeitplanung mit konkreten Zielsetzungen durch eine Meilenstein-Planung inklusive Kurse.
- Vorlage eines Finanzierungsplans mit Darstellung der Gesamtfinanzierung und des vorgesehenen Eigenanteils des Projektträgers zur Finanzierung der Gesamtkosten.
- Konzeption zum Aufbau von Netzwerken und zur Einbeziehung von Kooperationspartnern u.a. mit aktuellem Nachweis von „Letters of Support“ insbesondere von der Arbeitsverwaltung.
- Geplante Zielgruppen inkl. Zugangswege.
- Planung der Sensibilisierungen für Mitarbeitende anderer Einrichtungen der jeweiligen Region.
- Konzepte zur Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

- Einführung des Alpha-Siegels.

### **3. Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung Baden-Württemberg**

- Konzeption für die Fachstelle mit der Aufstellung von Meilensteinen mit konkreten Zielsetzungen auch für die Vermittlung und Umsetzung von Kursen.
- Konzeption zur Zusammenarbeit mit den GBZ, weiteren Einrichtungen der Grundbildung sowie innerhalb der Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung von Bund und Ländern.
- Konzeption für Fortentwicklung und weiteren Aufbau von Netzwerken auch in Zusammenarbeit mit dem Volkshochschulverband BW und dem Bildungswerk der Wirtschaft BW.
- Fortentwicklung des bestehenden Fortbildungskonzepts.
- Nachweis profunder Erfahrungen im Bereich der Steuerung von Prozessen im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung.
- Nachweis einer profunden Kenntnis der Förderlandschaft der Alphabetisierung und Grundbildung in Baden-Württemberg und auf Bundesebene.

Als **Anlagen** (außerhalb der angegebenen Seitenzahl) sind einzureichen:

- Arbeits- und Zeitplanung mit konkreten Zielsetzungen durch eine Meilenstein-Planung
- ggf. Literaturverzeichnis
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der Gesamtfinanzierung und des vorgesehenen Eigenanteils des Projektsträgers insbesondere zum eingesetzten Personal sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung
- Nachweise zu den Qualifikationen des Personals
- „Letter of Support“ der Kooperationspartner und Teilnehmende am Runden Tisch
- Bei Kooperationsprojekten ist ein zusätzliches Beiblatt erforderlich mit Auflistung der Partnerinnen und Partner mit kurzer Beschreibung von Art und Umfang der Beteiligung. Die antragstellende Einrichtung ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine Legitimationsprüfung der Antragstellenden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für das

Zuschussgeschäft die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) erklärt. Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG erforderliche Identifizierung des Vertragspartners ist eine einzuhaltende allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die durch die L-Bank zwingend zu erfüllen ist. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Vertragspartnerinnen bzw. -partner und ggf. eine für die/den Vertragspartnerin/Vertragspartner handelnde Person vor Begründung jeglicher Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Im Zuwendungsverfahren begründet die Antragstellung eine solche Geschäftsbeziehung nach der die GwG-Regelungen zur Anwendung gelangen. Um die erforderliche Prüfung der Identität des Vertragspartners durchführen zu können, müssen Antragstellende einen Formular-Assistenten der L-Bank nutzen, auf den im ELAN verwiesen wird.

Bitte alle entsprechenden Anlagen im PDF-Format im ELAN anfügen bzw. hochladen.

Für die Antragstellung drucken Sie das ELAN-Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in einfacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen**  
**Schlossplatz 10**  
**76113 Karlsruhe**

#### Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **15.07.2024** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank (Eingangsstempel der L-Bank) sowie per E-Mail beim Kultusministerium (Adresse Ansprechpartner s.u.) eingegangen sein.

#### Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte für die GBZ erfolgt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg unter Beteiligung der Fachstelle für Grundbildung und Alphabetisierung BW im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde unter Anwendung der vom ESF-Begleitausschuss am 16.05.2024

beschlossenen Auswahlkriterien. Die Auswahl des Projekts für die Fachstelle erfolgt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Sollte der zur Verfügung stehende Förderbetrag durch die Anzahl der Anträge und die Höhe des beantragten Förderbetrags erheblich überschritten werden, wird im detaillierten Auswahlprozess ein zweistufiges Vorgehen mit wissenschaftlicher Begleitung umgesetzt. In diesem Fall sind voraussichtlich für den **26.07.2024** Auswahlgespräche geplant. Die Entscheidung über die Berücksichtigung des Antrags wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

Die Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellenden/der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

## **7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung**

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

### Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2027

### Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte des vorliegenden Aufrufs können grundsätzlich bis zu **40 % aus dem ESF Plus** gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein.

Für den vorliegenden Aufruf stehen insgesamt **ESF Plus-Mittel i.H.v. bis zu 2,5 Mio. Euro** zur Verfügung. Zusätzlich können Landesmittel des **Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit bis zu 10 % der förderfähigen Kosten** des Projekts angesetzt werden.

Der Finanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers soll rd. 50 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.

Für die Fachstelle können Landesmittel aus dem Landeslehrerprogramm zur Teilfinanzierung einer Lehrerstelle bei der Fachstelle im Finanzierungsplan unter den sonstigen Landesmitteln mit 50 % zur Kofinanzierung eingesetzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einverständnis mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

## 8. Förderfähige Ausgaben

### Förderfähige Kostenpositionen

#### *Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)*

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden **bis maximal 107.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden. Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal – Honorare für Referentinnen, Referenten und Dozentinnen und Dozenten: Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende – sind bis zu einem **Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit**, zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.



Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende, die vom Träger ausbezahlt werden.“
- 4.1 „Bürgergeld“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)).

**Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

#### Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

#### Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscod (Kostenstelle)** zu verwenden.

## **9. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als Bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Die Bereitstellung der landesseitigen Förderung erfolgt im Nachgang des ESF-Bewilligungsverfahrens.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Die Sachberichte und der Abschlussbericht sind jeweils an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (ESF-Referat 45,

[esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de)) sowie an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ([roland.peter@km.kv.bwl.de](mailto:roland.peter@km.kv.bwl.de)) zu senden. Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ist 2025 und 2026 jeweils im Oktober ein Jahresbericht sowie im Oktober 2027 ein umfassender Abschlussbericht vorzulegen.

Aus diesen Berichten sollen insbesondere die Lernfortschritte und Perspektiven der Teilnehmenden und der Erfüllungsgrad der Meilensteine, wie sie im jeweiligen Förderantrag aufgelistet sind, erkennbar sein. Darüber hinaus sollen anonymisierte Lernentwicklungsberichte einzelner Lernender angefügt werden, aus denen Lernzuwächse sichtbar werden und ggf. durch Leistungsfeststellungen oder Lernstandserhebungen nachgewiesen werden können. Es wird erwartet, dass Erfolge wie auch Probleme offen angesprochen werden. Eine genauere Gliederung der Berichte wird 2025 durch das Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

## 10. Monitoring und Evaluation

### Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

### Indikatoren

**Es gilt folgender Outputindikator:** Erwerbstätige (EECO05)

**Es gilt folgender Ergebnisindikator:** Anteil Erwerbstätige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben (CR3E%).

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen

ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Beim kurzfristigen Ergebnisindikator: „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt:

Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der **L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management-System)** zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen. Die Upload-Tabelle muss drei Mal im Jahr in ZuMa hochgeladen werden. Die Upload-Fristen sind Ende Juni und Ende Dezember sowie bis zum 31. März zum Verwendungsnachweis des vorherigen Jahres.

Parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa (dreimal im Jahr) laden Sie bitte jeweils auch die **Kontaktdaten zur Evaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über das entsprechende [ISG-Portal](#)** hoch. Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

### Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und

Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## **11. Publizitätsvorschriften und -pflichten**

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union sowie des Landes Baden-Württemberg kofinanziert wird. Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) zu verwenden.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

### Aushang eines ESF Plus-Maßnahmenplakats

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar, bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort, auszuhängen. ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

### Hinweis auf der Webseite

- Auf der Webseite des Projektträgers sowie bei Nutzung sozialer Medien soll eine kurze Projektbeschreibung eingestellt werden, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Plus-Zuschüsse bis zu drei Prozent gekürzt werden.

## 12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Seite](#)).

## 13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN-Antrag richten Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Ref. 45): [esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de)

Bei inhaltlichen Fragen richten Sie bitte eine E-Mail an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Referat 45

Dr. Roland Peter: [roland.peter@km.kv.bwl.de](mailto:roland.peter@km.kv.bwl.de) / 0711 279-2844,

sowie an Dr. Ronja Ege: [ronja.ege@km.kv.bwl.de](mailto:ronja.ege@km.kv.bwl.de) / 0711 279-2545.

Für finanztechnische Fragen zu den GBZ wenden Sie sich bitte an: Marina Körpe, [Marina.Koerpe@technische-akademie.de](mailto:Marina.Koerpe@technische-akademie.de)